



§1 Name und Sitz

- 1) Der Verein trägt den Namen "Trauernde Kinder Schleswig-Holstein" und führt den Zusatz "e. V."
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Kiel.

§2 Zweck und Ziele

- 1) Trauer ist keine Krankheit. Trauer kann jedoch unglücklich, depressiv und krank machen, wenn sie kein angemessenes Ventil findet.

Kinder und Jugendliche, die einen ihnen nahe stehenden Menschen verloren haben, leiden oft darunter, dass sie ihre Trauergefühle nicht angemessen ausdrücken dürfen oder können. Unser Verein will Kindern und Jugendlichen dabei helfen, ihren persönlichen Weg durch ihre Trauer zu finden.

Dafür stellen wir eine geschützte Umgebung bereit, in der Kinder und Jugendliche ihre Trauer ausdrücken und bewältigen können. Tod und Trauer sind bei den Trauernden Kindern Schleswig-Holstein e. V. keine Tabus. So kann sich die Isolation, in der sich trauernde Kinder und Jugendliche oft gefangen sehen, auflösen.

Trauernde Kinder Schleswig-Holstein e. V. berät und informiert außerdem Menschen im Umfeld des trauernden Kindes (Eltern, Angehörige, ErzieherInnen, LehrerInnen, medizinisches Personal etc). Denn oftmals sind diese Kontaktpersonen unsicher, wie sie mit Kindern umgehen sollen, die den Tod nahe stehender Person betrauern.

Unsere Arbeit ist auch präventiv. Denn wenn Kinder die Möglichkeit erhalten, ihre Trauer zu zeigen und sie zu durchleben, müssen sie nicht krank oder auffällig werden.

Wir fördern das Verständnis für sozial ausgegrenzte Menschen. Kinder, die Eltern oder Geschwister verloren haben, gelten bei ihren Spielkameraden als „anders“ und werden von ihnen darum oft auch „anders“ behandelt. Wir helfen diesen Kindern, wieder am "normalen" gesellschaftlichen Leben teilzunehmen.
- 2) Dieser Zweck wird erreicht durch:
 - a) Gruppenbetreuung der Kinder und Jugendlichen
 - b) Beratung der Eltern oder der Bezugspersonen
 - c) Vermittlung von Informationen und Kontakten
 - d) Vorträge
 - e) Mitarbeit von vielen freiwilligen BegleiterInnen, um eine individuelle Betreuung der Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten.
 - f) Schulung der Freiwilligen

§3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- 2) Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fließt das Restvermögen dem „Zentrum für trauernde Kinder e.V.“ in Bremen zu, der es für wohlfahrtspflegerische Zwecke verwendet. Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

§4 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

- 1) Mitglied kann jede Person werden, die den Zweck und die Ziele des Vereins unterstützt.
- 2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung, die an den Vorstand zu richten ist.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Antrages ist dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin zu begründen. Legt der Antragsteller bzw. die Antragstellerin innerhalb von vier Wochen schriftlich Widerspruch ein, entscheidet darüber die nächste Mitgliederversammlung.
- 4) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit setzt die Mitgliederversammlung fest.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) freiwilligen Austritt
 - b) Streichung von der Mitgliederliste
 - c) Ausschluss aus dem Verein
 - d) Tod
- 2) Bei freiwilligem Austritt beträgt die Kündigungsfrist drei Monate zum Jahresende. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 3) Der Vorstand kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages mindestens drei Monate im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 4) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung. Ausschlussgrund ist vereinschädigendes Verhalten. Der Antrag auf Ausschluss ist als Tagesordnungspunkt für die nächste Mitgliederversammlung schriftlich bekannt zu geben.

§6 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- 2) Die Sitzungen aller Organe des Vereins sind vereinsöffentlich.

§7 Die Mitgliederversammlung

- 1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Wahl des Vorstands
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands
 - c) Wahl eines Kassenprüfers bzw. einer Kassenprüferin für ein Jahr
 - d) Verabschiedung des Vereinshaushaltes
 - e) Festlegung der allgemeinen Richtlinien für die Vereinsarbeit
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.

- 3) Eine Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vorher den Mitgliedern unter Bekanntgabe aller Tagesordnungspunkte, die zur Beschlussfassung anstehen, postalisch, telefonisch oder per E-Mail angekündigt werden.
- 4) Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn eine(n) Versammlungsleiter(in) und eine(n) Protokollführer(in). Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter(in) und vom (von der) Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Vertreter jeder Mitgliedsorganisation können sich unter Übertragung des Stimmrechts gegenseitig schriftlich bevollmächtigen, doch ist die Vereinigung von mehr als fünf Stimmen in einer Hand unzulässig. Beschlüsse über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen allerdings einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden sowie der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vereinsmitglieder. Sollte die Versammlung nicht beschlussfähig sein, kann die nächste ordentlich einberufene Mitgliederversammlung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins mit $\frac{3}{4}$ der Stimmen der Anwesenden beschließen. Eine Satzungsänderung erhält Rechtskraft, wenn die Mitgliederversammlung sie mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen hat. Über Beschlüsse wird offen abgestimmt; bei Wahlen wird auf Antrag eines Mitglieds geheim abgestimmt.
- 6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen,
 - auf Beschluss des Vorstands, insbesondere wenn das Interesse der Vereins es erfordert,
 - auf schriftliches Verlangen eines Zehntels der Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zwecks und der Gründe.

§8 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und ist allein vertretungsberechtigt.
- 2) Der Vorstand ist ausführendes Organ der Mitgliederversammlung und ihr gegenüber rechenschaftspflichtig. Der Vorstand regelt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- 3) Der Vorstand kann eine ehrenamtliche oder hauptamtliche Geschäftsführung einsetzen.
- 4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Eintragung des neuen Vorstandes in das Vereinsregister im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der restliche Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen.
- 6) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Das gilt sowohl für die Vorstandstätigkeit als auch für alle anderen Tätigkeiten im und für den Verein.
- 7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Kiel, den 27. April 2010